



## Information zu Schulversäumnissen / Fehlzeiten

Im Schulgesetz (SchulG) des Landes Nordrhein-Westfalen ist das Verfahren bei Schulversäumnissen eindeutig geregelt.

Das heißt in der Praxis:

- Jede Schülerin sollte **Fehlzeiten vermeiden!** So sind zum Beispiel Arztbesuche in die unterrichtsfreie Zeit zu legen. Der versäumte Unterrichtsstoff muss nachgearbeitet werden.
- **Bei einem absehbaren Fehlen (Zuckerfest, Fahrprüfungen, etc.) ist eine Woche vorher eine Beurlaubung** bei einem der BeratungslehrerInnen zu beantragen. Dies hat in schriftlicher Form zu geschehen, der – soweit möglich – Belege beizufügen sind. Beurlaubungen von mehr als drei Tagen sind bei der Schulleitung zu beantragen.
- **Bei Erkrankung oder anderen unvorhersehbaren Ursachen** muss die Schule spätestens am 2. Tag des Fehlens im Unterricht schriftlich mit Angabe des Grundes benachrichtigt werden (§43.2 SchulG). Dies kann auch durch ein Telefonat mit dem Sekretariat – Frau Busch 0201 6850230 – geschehen.
- **Kann wegen Erkrankung ein Klausurtermin nicht wahrgenommen werden, so muss die Schule unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt werden. Unverzüglich bedeutet vor der ersten Stunde am Klausurtag. Erfolgt die Krankmeldung nicht, so hat man keinen Anspruch auf Nachschreiben der Klausur.** Das Versäumen eines Klausurtermins wegen Krankheit kann nur durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes entschuldigt werden.
- Nach Wiederantritt zum Unterricht ist den FachlehrerInnen in den jeweiligen Kursen eine Entschuldigung unverzüglich (d. h. in der nächsten gemeinsamen Stunde) zum Abzeichnen vorzulegen. Entschuldigungen, die später vorgelegt werden, werden nicht mehr akzeptiert.
- Nachdem alle FachlehrerInnen die Entschuldigung abgezeichnet haben, ist dieses Formular von der Schülerin **abgeheftet zu sammeln**. Auf dem Deckblatt des Sammelordners sind die Fehltage chronologisch als Übersicht einzutragen. Änderungen auf Zeugnissen von unentschuldigtem Fehlstunden werden nur gegen Vorlage der Originalentschuldigung vorgenommen.
- Das Fehlen wegen einer schulischen Veranstaltung oder eines Bewerbungsgespräches wird nicht als Fehlzeit gewertet. Es muss den FachlehrerInnen aber genau so eine Entschuldigung mit dem Hinweis „schulische Veranstaltung“ vorgelegt werden, die ebenfalls bei den BeratungslehrerInnen abgeheftet wird.
- „Das Schulverhältnis endet, wenn“ eine Schülerin der Sek II „trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Tage unentschuldig fehlt“ (SchulG §47.8).

Reimann, OStD, Schulleiterin

Müller-Seisel, Oberstufenkoordinator

- Europaschule
- MINT-freundliche Schule
- JUNIOR Premium Schule